

Bundesratsbeschluss

über

die Zulassung anerkannter Flüchtlinge zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen

(Vom 26. Mai 1961)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1960 über die Zulassung ungarischer Flüchtlinge zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen wird sinngemäss auf die übrigen Flüchtlinge angewendet, die am 24. Juni 1960 zu dauerndem Verbleib in der Schweiz berechtigt waren. Artikel 2 bleibt vorbehalten.

Art. 2

Der Leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen ist ermächtigt, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom Bestehen einer Prüfung in einer schweizerischen Landessprache abhängig zu machen, sofern sich der Bewerber nicht durch sein Maturitätszeugnis über eine entsprechende Schulung ausweist oder sich nicht seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Vorprüfungen von Flüchtlingsstudenten, die nach seinem Inkrafttreten im Rahmen der Ausländerprüfungen an schweizerischen Universitäten abgelegt werden, werden den Bewerbern für das eidgenössische Diplom nicht mehr angerechnet.

Bern, den 26. Mai 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

5768

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Zulassung anerkannter Flüchtlinge zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen (Vom 26.Mai 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1961
Date	
Data	
Seite	1118-1118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.